

Studiengang Bioverfahrenstechnik: Prüfungsordnung und Prüfungsorganisation

Wintersemester 2023/24

Prof. Dr. Heike Holthues
Studiengangsleitung

Fachbereich 2 Informatik und Ingenieurwissenschaften

Studiengang BioV: Studienverlauf

7. Semester	15 CP	15 CP					33
	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium						
6. Semester	30 CP	30 CP					32
	Praxisphase						
5. Semester	15 CP	5 CP	10 CP			31	
	Prozesssimulation + Labor		Teamprojekt				
4. Semester	30 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	
	Thermische Verfahrenstechnik + Labor	Ethik und Recht	Interdisziplinäres Studium Generale	Wahlpflichtmodul 2	Bioprozesstechnik + Labor	Zellkulturtechnik + Labor	
3. Semester	30 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	
	Heat and Mass Transfer	Mechanical Process Engineering + Labor	Process Automation + Labor	Wahlpflichtmodul 1	Physical Chem. + Chem. Reaction Engineering + Labor	Biochemistry + Labor	
2. Semester	30 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	
	Technische Thermodynamik	Anlagenplanung + Labor	Werkstofftechnik	Fluid Dynamics	Organische Chemie + Labor	Molekularbiologie und Gentechnik + Labor	
1. Semester	27,5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	
	Elektrotechnik + Labor		Informatik	Mathematik 2	Allgemeine und Anorganische Chemie	Mikrobiologie + Labor	
1. Semester	32,5 CP	5 CP	5 CP	10 CP	5 CP	5 CP	
	Einführung in die Bioverfahrenstechnik	Technische Mechanik	Konstruktion	Mathematik 1	Physik	English for Life Sciences and Engineering 1 & 2	

- Bioprozesstechnik und Biologie
- Chemische VT und Chemie
- Mechanische VT und Anlagenplanung
- Thermische VT und Prozesstechnik
- Mathematik, Physik, Informatik
- Allgemeine Ingenieurwissenschaftliche Disziplinen
- Wahlpflichtmodule
- Englisch, Ethik, Studium Generale
- Fachübergreifende Kompetenz und Teamarbeit
- Praxisphase, Bachelor-Arbeit
- E** Englischsprachige Module

Rechtliche Grundlage

Individuell für jeden Studiengang: Prüfungsordnung und -organisation



- Für alle Bachelor-/Master-Studiengänge seit 2004 gelten die **Allgemeinen Bestimmungen** für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master vom 10.11.2004, zuletzt geändert am 21.06.2023
- Sie werden durch **Besondere Bestimmungen** für den jeweiligen Studiengang ergänzt, die eigentliche **Prüfungsordnung (PO)**
- Die Prüfungsordnung (PO) ist die Geschäftsgrundlage („Gesetzbuch“) des Studiums und der Hochschulprüfungen.

Rechtliche Grundlage

Wo finden Sie die Bestimmungen:



Es gibt eine Lesefassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master vom 10.11.2004 in der Fassung der Änderung vom 21.06.2023, RSO 1451:

<https://www.frankfurt-university.de/de/aktuelles/amtliche-mitteilungen/studien-pruefungs-und-entgeltordnungen/>

Rechtliche Grundlage



- Die Allgemeinen Bestimmungen werden durch besondere Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang ergänzt, die eigentliche **Prüfungsordnung (PO)**
- Die **Prüfungsordnung (PO)** ist die Geschäftsgrundlage des Studiums und der Hochschulprüfungen.

Es sind immer
beide Dokumente
zu beachten

Rechtliche Grundlage

Wo finden Sie die Prüfungsordnung?



<https://www.frankfurt-university.de/de/aktuelles/amtliche-mitteilungen/studien-pruefungs-und-entgeltordnungen/lesefassungen/>

Relevant ist hier für Sie:

die Prüfungsordnung Bioverfahrenstechnik BA 2023; zu finden unter Fachbereich 2

Allgemeine Bestimmungen und Prüfungsordnung

- regeln insbesondere:
 - die Prüfungsgegenstände
 - die Prüfungsart
 - die Prüfungsdauer
 - die Zulassungsbedingungen
 - die Wiederholungsmöglichkeitfür die einzelnen Modulprüfungen.

Was wird geprüft?
Wie wird geprüft ?
Wie lange wird geprüft?
Wer darf teilnehmen?
Wie oft?

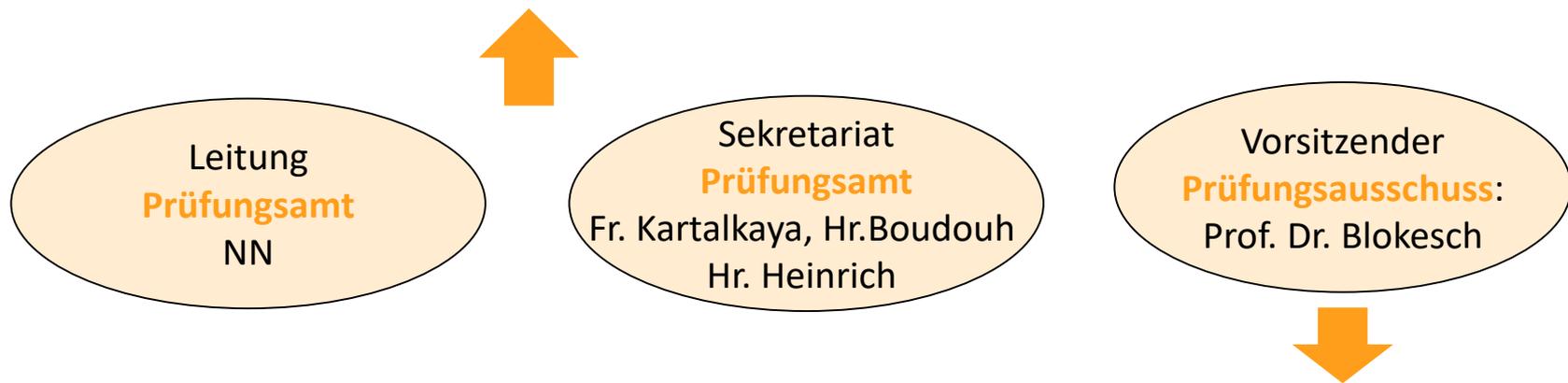
Allgemeine Bestimmungen und Prüfungsordnung

- regeln außerdem:
 - die Prozeduren der Meldung und Zulassung zu Prüfungen, der Bewertung und Notenbildung.
 - die Zuständigkeiten und verankern die Rechte der Studierenden auf Akteneinsicht und Widerspruch.

Prüfungsamt / Prüfungsausschuss

Das **Prüfungsamt**

- bildet die organisatorische Infrastruktur der Geschäftsprozesse im Prüfungswesen.
- berät die Studierenden in Prüfungsfragen.



Der **Prüfungsausschuss**

(Mitglieder: 3 Professoren, 1 Mitarbeiter und 2 Studierende)

- bestimmt die Prüferinnen und Prüfer und legt die Prüfungstermine fest.
- beschließt über Einzelanträge von Studierenden.

Prüfungsausschuss

Aktuelle Mitglieder:

Prof. Dr. Axel Blokesch (Vorsitzender)

Prof. Dr. Heike Holthues (Stellvertretende Vorsitzende)

Prof. Dr. Niklas Döring

M. Sci. Dennis Voigt (wissenschaftlicher Mitarbeiter)

Zwei Studierende der BioV

Prüfungsorganisation

- Für die Modulprüfungen bestimmter Module sind **Zulassungsvoraussetzungen** festgelegt. Sie sind in der Prüfungsordnung (PO) definiert (z. B. Vorleistung Labor).
- Klausurplan Bioverfahrenstechnik: veröffentlicht **im CampUAS-Kurs „Lehreinheit-M“** unter **„Klausurpläne“**
- Mit den Prüfungsterminen werden zugleich ein **Anmeldezeitraum** (Beginn/Ende) beschlossen. **Rücknahme der Anmeldung** zu Klausuren und mündlichen Prüfungen ist bis zum Ablauf des Vortages der Prüfung möglich.

Im CampUAS-Kurs
Cluster-M Infos BioV
anmelden!
Aushänge beachten!

Prüfungsordnung
beachten!

Prüfungsanmeldung

1. Sie müssen sich **selbst** zu jeder Prüfung im Internet anmelden (**HISQIS- Portal**, <https://his-www.dv.fra-uas.de>).

 - Durch Ihre **Anmeldung** zur Prüfung erklären Sie Ihren Willen, an einer bestimmten Prüfung zu einem bestimmten Termin teilzunehmen.

Tipp: Niemals aus HISQIS ohne Ausdruck der Prüfungsanmeldung („Online-Ticket“) ausloggen.

Achtung: Wer nicht gemeldet und durch HISQIS zugelassen ist, wird von der Prüfung ausgeschlossen.

Prüfungsanmeldung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(3) An der Prüfungsleistung dürfen nur Studierende teilnehmen, die zur entsprechenden Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugelassen sind. Sie müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des gültigen Studenausweises (STUDY-CHIP) ausweisen können. Studierende, die an einer Prüfungsleistung teilnehmen wollen, ohne zugelassen zu sein, sind von der Teilnahme auszuschließen.

Die Prüfung

- Die **Teilnahme** an einer Prüfung führt zu Bestehen oder Nichtbestehen.
- Die **Nichtteilnahme** an einer Prüfung, zu der Sie sich gemeldet haben und von der Sie nicht fristgerecht zurückgetreten, wird mit Nichtbestehen bewertet.
- **Bewertungen** werden in „**HISQIS**“ hinterlegt und können als Leistungsnachweise („Schein“) ausgedruckt werden.
- Eine nichtbestandene **Prüfung** kann zwei Mal wiederholt werden. Es ist eine erneute Meldung erforderlich.
- Ein Viertversuch ist einmalig pro Studiengang möglich.

Die Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen,

(2)

Note 1 = „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung,

Note 2 = „gut“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

Note 3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

Note 4 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

Note 5 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Prüfung und Erkrankung

- Teilnehmer/-innen, die an einem Prüfungstermin erkrankt sind, müssen sich **unverzüglich** beim Prüfungsamt melden (Brief, Telefon, E-Mail) und das Nichterscheinen durch ein ärztliches Attest (hochschuleinheitliches Formular) belegen (spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin).

Bitte beachten:
Jede Krankmeldung
muss **unverzüglich** erfolgen:
„Ohne schuldhaftes Säumen.“

Wiederholen von Prüfungen

- **Bestandene Prüfungsleistungen** und Vorleistungen können **nicht wiederholt** werden.
- **Nicht bestandene Prüfungsleistungen** können **zwei Mal wiederholt** werden. Für Vorleistungen gilt diese Begrenzung nicht.
- Ein Viertversuch ist einmalig pro Studiengang möglich.
- Eine **nicht bestandene Bachelor-/Master-Arbeit** kann nur **ein Mal wiederholt** werden.
- Wird eine Prüfung **endgültig nicht bestanden**, verliert der/ die Kandidat/-in den Prüfungsanspruch und wird exmatrikuliert.

Tip: Lassen Sie es nicht soweit kommen, suchen Sie das Gespräch! Wir sind für Sie da.

Und jetzt sind *Sie* dran!

Planen Sie Ihr Studium!

Lesen Sie die
Prüfungsordnung

Schieben Sie
Klausuren nicht unnötig
vor sich her

Beachten Sie Fristen!

**Das Ziel:
Ihr erfolgreicher
Studienabschluss**

Fangen Sie frühzeitig zu
Lernen an!

Melden Sie sich in
Moodle an

Nehmen Sie unsere
Beratung in Anspruch

Denken Sie daran: alle Noten gehen
in die Durchschnittsnote ein.
„4 gewinnt“ ist am Ende ein Verlust!

Eine Prüfung nicht zu bestehen, ist kein Drama!
Aber sprechen Sie mit Ihrem Fachdozenten,
bevor Sie zum nächsten Versuch antreten.
Sie haben nur zwei weitere Chancen!

Ihren persönlichen Lernerfolg bestimmen Sie mit Ihrem Einsatz und Ihrer Mitarbeit vor, während und nach den Lehrveranstaltungen!

Viel Erfolg!

ein erfolgreiches Studium!

Infos zum Thema „Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen“

- Wenn Sie bereits in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule Prüfungsleistungen erbracht haben, besteht die Möglichkeit, sich diese für Prüfungsleistungen Ihres jetzigen Studiengangs anerkennen zu lassen.
- Infos dazu erhalten Sie im **CampUAS-Kurs „Lehreinheit-M“** unter **„Infos zu Anerkennung und Hochschulwechsel“**
- Dort finden Sie den **„Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen“**

Allgemeine Hinweise zur Anerkennbarkeit von Prüfungsleistungen I

- 1) Um eine Anerkennung vornehmen zu können, werden **Unterlagen** benötigt, **aus denen klar hervorgeht**
 - welche Inhalte in den von Ihnen zur Anerkennung beantragten Lehrveranstaltungen genau vermittelt wurden (**Modulbeschreibungen**)
 - welche Umfänge diese Lehrveranstaltungen hatten (idealerweise Angabe von Credit Points **CP (ECTS-Punkte)**, ansonsten **SWS**)
 - ob es sich um eine **Prüfungsleistung** (max. zweimal wiederholbar) oder eine **Studienleistung** (beliebig oft wiederholbar) handelte.

Allgemeine Hinweise zur Anerkennbarkeit von Prüfungsleistungen II

- 2) Um eine Anerkennung vornehmen zu können, werden darüber hinaus **Unterlagen** benötigt, aus denen klar hervorgeht
- dass Sie die entsprechende **Prüfungsleistung bestanden** haben und welche **Note** Sie dafür bekommen haben
 - ob es bereits Anerkennungen an der alten Hochschule gab und wie viele Versuche pro Modul absolviert wurden (Stichwort: **„vollständiger Leistungsschein“**).

Allgemeine Hinweise zur Anerkennbarkeit von Prüfungsleistungen III Benötigte Unterlagen

- **Original-Ausdruck eines vollständigen Leistungsscheines mit Stempel Ihres alten Prüfungsamtes oder als beglaubigte Kopie!
(Selbstausrucke genügen nicht!)**
- **Modulbeschreibungen der bestandenen Fächer (Ausdrucke aus der zum Leistungsnachweis passenden Prüfungsordnung oder dem passendem Modulhandbuch genügen)**
- **„Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen“ mit Anerkennungsbogen**

Allgemeine Hinweise zur Anerkennbarkeit von Prüfungsleistungen V

- Nehmen Sie mit den **kompletten Unterlagen** (Leistungsnachweis im Original, Modulbeschreibungen, ausgefüllter Anerkennungsbogen) Kontakt mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden (Herrn Prof. Dr. Blokesch) auf.
- Er prüft den Antrag und kontaktiert die entsprechenden Fachkollegen, sofern es Fragen zur Vergleichbarkeit der von Ihnen erbrachten Prüfungsleistungen und der dafür an der Frankfurt University anzuerkennenden Module gibt.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet dann über Ihren Antrag.